Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 69.

(Nr. 7230.) Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikels 6. des Vertrages wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867. beschlossen hat, daß die Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. des gedachten Vertrages, wie in verschiedenen zum Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg gehörigen Landestheilen, so auch in folgenden Preußischen Landestheilen, nämlich auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in den Preußischen Antheilen der Landschaft Kirchwärder mit dem 1. November 1868. in Wirksamkeit treten sollen und in den gedachten Gebietstheilen eine vom Bundesrathe bestimmte Nachsteuer zu erheben ist, verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Die folgenden Gesetze und Verordnungen:

1) die Verordnung vom 29. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1265.), betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig,

2) der durch das Gesetz vom 1. Mai 1865. (Gesetz-Samml. S. 209.) in Kraft gesetzte Zolltarif, nebst den später ergangenen abändernden und ergänzenden Vorschriften,

Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1868.

3) die Verordnung vom 7. August 1846. (Gesetz-Samml. S. 335.), betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers nebst den später ergangenen abändernden und ergänzenden Vorschriften, und

4) das Gesetz vom 12. Oktober 1867. (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 41.), betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salze,

treten auf den im Eingange gedachten Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder mit dem 1. November 1868. in Kraft.

§. 2.

In den vom Herzogthum Lauenburg eingeschlossenen und mit diesen bereits in die Zolllinie gezogenen Holsteinischen Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel treten die im §. 1. gedachten Gesetze und Verordnungen, soweit es nicht bereits geschehen ist, gleichzeitig in Wirksamkeit.

§. 3.

Von den am 1. November 1868. in den im §. 1. gedachten Landestheilen befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif bezeichneten einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist, oder nicht.

Bei der Erhebung dieser Nachsteuer kommen die Bestimmungen der §§. 2. bis 16. der Verordnung über die Nachversteuerung in den Rittergütern und Dörfern Zettemin u. s. w. vom 31. Juli 1868. (Gesetz-Samml. S. 721.) zur Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß die dort im §. 2. Nummer 2. wegen der Abstammung der Waaren vorgeschriebene Befreiung von der Nachsteuer nicht auf den Nachweis der Herstammung aus den dort genannten Ländern und Landestheilen, sondern auf den Nachweis zu gründen ist, daß die betreffenden nachsteuerpflichtigen Waaren entweder in den im §. 1. genannten oder in den gleichzeitig mit denselben an den Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Landestheilen erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine herstammen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. Oktober 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt.

Ta-

Tarif

zur

Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen

auf den

Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand und in dem Preußischen Antheile der Dorfschaft Kirchwärder.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
1.	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidrähtiges, rohes	1 Zoll-Ztr.	2	.
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	4	.
	c) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt ...	desgl.	6	.
2.	**Baumwollwaaren:** Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	desgl.	10	.
	b) alle nicht vorstehend unter a oder nachstehend unter c begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	16	.
	c) alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Mousselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	desgl.	26	20
3.	**Eisen und Eisenwaaren:**			
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen	desgl.	.	25
	b) façonnirtes Eisen in Stäben; Randkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser	desgl.	1	5

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	c) gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Zoll-Ztr.	1	22½
	d) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	desgl.	2	15
	e) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.	desgl.	.	12
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
	α) Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; Sensen, Sicheln	desgl.	1	10
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte; als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr	desgl.	2	20
	3. feine: aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren der Nr. 20. des Vereins-Zolltarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit 2c., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4 genannten	desgl.	4	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	4. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art.............	1 Zoll-Ztr.	10	.
4.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**			
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber............	desgl.	50	.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren, Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen..............................	desgl.	15	.
5.	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	desgl.	5	.
	b) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weiß-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	garem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art	1 Zoll-Ztr.	7	.
	c) Handschuhe	desgl.	13	10
6.	**Leinwand** und **andere Leinenwaaren**, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	desgl.	10	.
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	20	.
	c) Zwirnspitzen	desgl.	40	.
7.	**Branntwein** aller Art, auch Arac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	desgl.	6	.
8.	**Wein** in Fässern und Flaschen:			
	a) Portugiesischer	desgl.	4	.
	b) anderer	desgl.	2	20
9.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl.	desgl.	4	.
10.	**Gewürze** aller Art, im Vereins-Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	6	15
11.	**Kaffee**	desgl.	5	.
12.	**Kakao** in Bohnen und Kakaoschaalen	desgl.	6	15
13.	**Geschälter Reis** und **Reismehl**	desgl.	1	.
14.	**Syrop**	desgl.	2	15
15.	**Taback:**			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	desgl.	4	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle........	1 Zoll-Ztr.	11	.
	c) Cigarren und Schnupftaback..........................	desgl.	20	.
16.	**Thee**..	desgl.	8	.
17.	**Zucker:**			
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker..........................	desgl.	4	22½
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)...............	desgl.	4	22½
18.	**Salz** (Kochsalz, Steinsalz)............................	desgl.	2	.
19.	**Seidenwaaren:**			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden..................................	desgl.	40	.
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	desgl.	30	.
20.	**Wollenwaaren** (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden):			
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle........................	desgl.	30	.
	b) bedruckte Waaren aller Art........................	desgl.	25	.
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	20	.
	d) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	desgl.	10	.

Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann, insoweit für solche in dem Vereins-Zolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).